

# **Satzung**

## **des Vereins**

**Gemeinsam in Windschlag -  
Nachbarschaftshilfe e.V.**



## Präambel

Die Hilfe für Menschen in Notlagen und Bedürftigkeit gehört zu den unverzichtbaren Merkmalen lebendiger und lebenswerter Gemeinden.

Die Nachbarschaftshilfe ist eine Möglichkeit, diesem Anliegen Ausdruck und Gestalt zu geben. Sie will das gute Miteinander, die gegenseitige Unterstützung ermöglichen und erleichtern, indem sie organisatorische Strukturen schafft und weiterentwickelt, die die gegenseitige Hilfe koordinieren und allen Beteiligten Sicherheit in ihrem gemeinsamen Tun geben.

Wir werden dabei geleitet vom Respekt vor der Persönlichkeit und der Individualität jedes einzelnen Menschen, der mit uns in Kontakt kommt.

Mit dieser Satzung wird dem nachstehend genannten Verein und seinem sozialen Engagement im Ortsteil Windschläg eine Organisationsstruktur gegeben.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Gemeinsam in Windschläg - Nachbarschaftshilfe e.V.** Der Sitz des Vereins ist in 77652 Offenburg-Windschläg. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind die Mildtätigkeit sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe als generationenübergreifende Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen. Das Angebot richtet sich an Hilfsbedürftige in ihrer häuslichen Umgebung, die Bedarf an Unterstützung im Alltag und/oder sozialen Kontakten haben. Hierzu bietet der Verein insbesondere:

- (a) häusliche Versorgung und kurzzeitige Betreuung
- (b) Einkäufe / Besorgungen
- (c) Begleitung zum Arzt, Behörden, Kirchengang, Veranstaltungen, Spaziergängen etc.
- (d) Unterstützung und Begleitung beim Gräberbesuch und bei der Grabpflege
- (e) Hilfe bei der Gartenarbeit, Schneeräumen, etc.
- (f) Hilfe bei kleineren Reparaturen
- (g) Hilfe im Umgang mit elektronischen Geräten / Medien
- (h) Wohnungsbeaufsichtigung
- (i) Schriftverkehr mit Behörden, Formulare
- (j) Freizeitgestaltung
- (k) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- (l) Begleitete Fahrdienste
- (m) kurzzeitige Beaufsichtigung von Kindern (z.B. aufgrund eines Not- oder Unglücksfalles)
- (n) gelegentliche Betreuung von Behinderten oder Pflegebedürftigen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen
- (o) Hilfe in Familien in der Versorgung kranker und behinderter Familienmitglieder

- (p) Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind

Die Tätigkeitsfelder des Vereines können bei Bedarf durch den Vorstand geändert werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Hilfsangebote sind unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit und Weltanschauung.

4. Auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3 Mitgliedschaft/Beitrag**

1. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.

2. Daneben besteht auch die Möglichkeit, mit der gleichen Zielsetzung nach Satz 1, Fördermitglied zu werden.

3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

5. Die Mitgliedsbeiträge werden am 2.5. des jeweiligen Jahres abgebucht. Fällt dieser Termin auf einen Wochenend- oder Feiertag, ist der nächste Bankarbeitstag der Tag der Abbuchung.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Austritt:

(a) Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich gerichtet an den 1. Vorsitzenden, zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu wahren.

(b) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie an seine Einrichtungen.

2. Ausschluss:

(a) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung oder sonstigen

Zahlungen im Rückstand geblieben ist.

(b) Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies geschieht insbesondere dann, wenn

- es schuldhaft gegen die Vorschriften dieser Satzung oder
- in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
- es gegen die Verschwiegenheit verstößt
- wenn die persönliche Zusammenarbeit mit dem Mitglied erschwert ist und wenn der Zweck des Vereins und die Erfüllung seiner Aufgaben dadurch gefährdet sind.

(c) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand einzuräumen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(d) Etwaige Ansprüche des Vereins an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

(e) Ein Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

3. Tod:

(a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden und besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- (a) dem/der 1. Vorsitzenden
- (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) der/ den Einsatzleitenden (werden benannt)
- (d) der/dem Kassierer/in
- (e) der/ dem Schriftführer/in
- (f) bis zu drei Beisitzer/innen
- (g) ein/e Vertreter/in des Ortschaftsrates
- (h) ein/e Vertreter/in des Seniorenwerks St. Pankratius, Windschlag

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein

gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter/ die Stellvertreterin verpflichtet, von seinen / ihren Rechten nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Die Einsatzleitenden werden vom Vorstand benannt und sind ebenfalls stimmberechtigt. Alle weiteren Vorstände werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er leitet ehrenamtlich die gesamte Tätigkeit des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
- (b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- (e) Erstellen des Jahresberichtes
- (f) Vorlage der Jahresplanung
- (g) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

6. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Der Vorstand hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches dieses Amt kommissarisch übernimmt. Scheidet der/die 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen.

7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich (auch durch Email) einberufen werden. In dringenden Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens vier Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin anwesend sind.

8. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Mail und für Mitglieder ohne Mailadresse postalisch.

2. Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

3. Über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterschrieben sein muss.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem anderen Mitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft des Vereins eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung ist vor allem für nachfolgend aufgeführte Tagesordnungspunkte zuständig:

- (a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- (c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Neuwahl des Vorstandes sowie von 2 Rechnungsprüfern
- (f) Budgetplanung (Haushaltsplanung) für das Geschäftsjahr
- (g) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften
- (h) Beitragsfestsetzung
- (i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (j) Satzungsänderungen
- (k) Auflösung des Vereins

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an einen der Vorsitzenden richtet, einzuberufen. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

7. Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll wie unter 3. zu fertigen.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unausgefüllte Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

11. Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- (a) Satzungsänderungen
- (b) Auflösung des Vereins

12. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt wurde.

## **§ 8 Formvorschriften**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 11 Haftungsfragen**

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf der regulären jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Offenburg, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Ortsteil Windschlag zu verwenden hat.

## **§ 13 Vereinsrecht**

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

## **§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist Offenburg.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Vorstehende Satzung wurde am 19.05.2017 in der Gründungsversammlung durch die anwesenden Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste beschlossen.

Offenburg-Windschlag, den 19.05 2017